

Feldhamsterschutzprogramm der Stadt Braunschweig



Anlass und Ziele der Förderung

Der Feldhamster ist eine typische Art der offenen Kulturlandschaft, wobei in Niedersachsen bevorzugt Ackerflächen mit guter bis sehr guter Bonität in der naturräumlichen Region „Börden“ besiedelt werden. Insbesondere durch die Beeinträchtigung des Lebensraumes und der Nahrungsgrundlage sind die Bestände innerhalb der letzten 30 Jahre massiv zurückgegangen. Auch auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig hat sich die Ausdehnung des Lebensraumes vom Feldhamster um mehr als die Hälfte reduziert. Bundesweit ist der Feldhamster vom Aussterben bedroht und hat in Deutschland einen schlechten Erhaltungszustand.

Für die Überwinterung benötigt die Art ein reiches Angebot an Feldfrüchten, die bis zum Beginn des Winterschlafs vorhanden sein müssen. Gerade der Zeitraum von August bis Oktober ermöglicht den Hamstern das Eintragen des ausreichenden Wintervorrates.

Durch die Förderung sollen Nahrungsgrundlage und Deckungsräume für den Feldhamster zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes sowie einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population durch hamstergerechte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

Während das frühere vom NLWKN aufgelegte Programm zum speziellen Arten- und Biotopschutz (SAB) des Feldhamsters in Braunschweig gut angenommen wurde, erfährt das Nachfolgeprogramm BS 4 „Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster“ als niedersächsische Agrarumweltmaßnahme keine Akzeptanz. Aus diesem Grund soll auf Grundlage des früheren SAB-Programms eine Förderung im Stadtgebiet von Braunschweig erfolgen.

Was kann gefördert werden?

Der/die Bewirtschafter/-in muss während der zweijährigen Vertragslaufzeit folgende Bewirtschaftungsbedingungen auf der Vertragsfläche einhalten:

- Anlage eines Schutzstreifens von 12 bis 24 m; ausnahmsweise auch eine Teilfläche eines Schrages,
- Kein Einsatz von Rodentiziden auf dem gesamten Schlag,
- Kein Einsatz von flüssigen organischen Düngemitteln wie beispielsweise Gülle oder Jauche,
- Keine Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen, keine Anlage von Mieten.

Für den Schutzstreifen gilt:

- Randflächen entlang von Siedlungsflächen, Straßen und geschlossenen Gehölzbeständen sind nicht geeignet,
- Bewirtschaftung des Schutzstreifens mit 2/3 Luzerne und 1/3 Wintergetreide
- Schlegeln und Unterpflügen des Getreidestreifens nach dem 15. Oktober; jährliche Neueinsaat,
- Mahd der Luzerne in der zweiten Maihälfte und im Oktober; verbleibende Aufwuchshöhe muss mindestens 20 cm betragen,
- Kein Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel,
- Pflügen bis 30 cm ist zulässig, aber keine Tiefenlockerung.



Luzernestreifen mit Getreide-Nacherntestreifen

Wo kann gefördert werden?

Förderfähig sind Ackerflächen in Bereichen mit nachgewiesenen Vorkommen von Feldhamstern. Die Flächen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe des jährlichen Entgelts als Gegenleistung für Einkommensverluste infolge der Bewirtschaftungsbeschränkungen beträgt pro Hektar Schutzstreifen 1.500,- €/ha/Jahr, vorbehaltlich der Verfügbarkeit städtischer Haushaltsmittel.

Welche Förderbedingungen sind außerdem relevant?

- soweit andere Zahlungen von anderen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen Stellen für gleichartige Leistungen auf derselben Fläche gewährt werden oder wenn diese die Leistungen selbst durchführen,
- die im Zusammenhang mit Entscheidungen stehen, die der Durchführung der Eingriffsregelung oder anderer Rechtsvorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen dienen,
- die bereits durch Rechtsvorschrift o.ä. angeordnet oder anderweitig vertraglich vereinbart sind,
- wenn für den Betrieb eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung erteilt worden ist.

Was passiert bei Verstößen?

Bei Verstößen gegen die Vereinbarung wird je nach Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes eine Vertragsstrafe nach verschiedenen Kategorien festgelegt (z.B. schriftliche Verwarnung, Einbehaltung der Zahlung oder ggf. vorzeitige Beendigung der Vereinbarung).

Wo und wie können Anträge gestellt werden?

Interessierte Bewirtschafter/-innen können bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig formlos Anträge stellen.

Wer kann Auskunft erteilen?

Weitere Informationen gibt es bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig.

Ansprechpartner:

Christel Piegsa, Tel. 0531 470 6346, E-Mail: christel.piegsa@braunschweig.de

Uwe Kirchberger